

Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen

im Zusammenhang mit
Geldwäscherei,
Terrorismusfinanzierung und
Verletzung der Offenlegung von
Treuhandschaften

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Erstattung einer Meldung an die Behörde | 5 |
| 2.1. Zuständige Behörde | 5 |
| 2.2. Verdacht oder berechtigter Grund zu der Annahme | 6 |
| 2.3. Meldepflicht | 7 |
| 2.3.1. Transaktion (§ 41 Abs. 1 Z 1 BWG, § 98f Abs. 1 Z 2 VAG) bzw. Geschäftsbeziehung (§ 98f Abs. 1 Z 1 VAG) dient der Geldwäscherei | 8 |
| 2.3.2. Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften (§ 41 Abs. 1 Z 2 BWG, § 98f Abs. 1 Z 3 VAG) | 9 |
| 2.3.3. Terrorismusfinanzierung, Terroristische Vereinigung (§ 41 Abs. 1 Z 3 BWG, § 98f Abs. 1 Z 4 VAG) | 10 |
| 2.3.4. Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung | 11 |
| 2.3.5. Spareinlagen (§ 41 Abs. 1a BWG) | 12 |
| 2.3.6. Nicht-Kooperationsstaaten (§ 78 Abs. 9 Z 5 BWG, § 98b Abs. 9 VAG iVm § 78 Abs. 9 Z 5 BWG) | 12 |
| 2.3.7. Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 | 13 |
| 2.3.8. Unmöglichkeit der Identifizierung (§ 40 Abs. 2d BWG, § 98b Abs. 6 VAG) | 13 |
| 2.4. Die Verdachtsmeldung | 14 |
| 2.4.1. Form der Verdachtsmeldung | 14 |
| 2.4.2. Inhalt der Verdachtsmeldung | 14 |
| 2.5. Interne Verfahren | 15 |
| 3. Weiterer Ablauf des Meldeverfahrens | 17 |
| 3.1. Nichtdurchführung der Transaktion (§ 41 Abs. 1 BWG, § 98f Abs. 1 VAG) bzw. Nichtbegründung einer Geschäftsbeziehung (§ 98f Abs. 1 VAG) | 17 |
| 3.2. Sperren von Kundengeldern und Transaktionsverbot (§ 41 Abs. 3 BWG, § 98f Abs. 3 VAG) .. | 18 |
| 3.3. Auskunftserteilung (§ 41 Abs. 2 BWG, § 98f Abs. 2 VAG) | 19 |
| 3.4. Verbot der Informationsweitergabe (§ 41 Abs. 3b BWG, § 98f Abs. 5 VAG) | 19 |
| 4. Auffällige Konstellationen (§ 41 Abs. 1 BWG, § 98f Abs. 1 VAG) | 21 |
| 4.1. Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich Geschäften und Transaktionen | 22 |
| 4.2. Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich der Geschäftsbeziehung | 23 |
| 5. Weitere Materialien | 25 |

1. EINLEITUNG

- 1 Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist es notwendig, Geldflüsse krimineller Herkunft und für Zwecke der Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden. Beaufsichtigte Unternehmen, die durch eine entsprechende Kenntnis ihrer Kunden Auffälligkeiten erkennen und durch Erstattung einer Verdachtsmeldung Geldflüsse stoppen können, spielen dabei eine bedeutende Rolle.
- 2 Die Verpflichtung zur Erstattung von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und verdeckter Treuhandenschaft findet sich insbesondere in den §§ 40 Abs. 2d, 41, 78 Abs. 8 und 9 Bankwesengesetz (BWG) bzw. §§ 98b Abs. 9, 98f, 98g und 98h Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie § 6 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und § 19 Abs. 5 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), die unter anderem auf die Bestimmungen der §§ 40 bis 41 BWG sowie § 78 Abs. 8 und 9 BWG verweisen.
- 3 Dieses Rundschreiben beinhaltet Überlegungen der Aufsichtsbehörde und soll den beaufsichtigten Unternehmen als Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Bestimmungen über die Erstattung von Verdachtsmeldungen wegen verdeckter Treuhandenschaft und Verdacht auf oder berechtigte Annahme von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen.
- 4 Dieses Rundschreiben richtet sich an alle österreichischen Kreditinstitute sowie an alle Kreditinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 5 Dieses Rundschreiben richtet sich weiters an alle österreichischen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) sowie an Wertpapierfirmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 6 Dieses Rundschreiben richtet sich auch an alle österreichischen Zahlungsinstitute sowie an Zahlungsinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 7 Dieses Rundschreiben richtet sich ebenso an alle Versicherungsunternehmen, die in Österreich die Lebensversicherung betreiben sowie an Versicherungsunternehmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig sind und Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig sind.

- 8 Dieses Rundschreiben richtet sich auch an Tochterunternehmen und Zweigstellen beaufsichtigter Unternehmen im Ausland und vermag bei der Erfüllung der Verpflichtungen zur Erstattung einer Verdachtsmeldung eine Orientierungshilfe sein. Die Empfehlungen dieses Rundschreibens gelten soweit, als ihnen nicht lokales Recht entgegensteht.
- 9 Die Adressaten dieses Rundschreibens werden im Folgenden einheitlich als beaufsichtigte Unternehmen bezeichnet. Sofern eine Unterscheidung zwischen Instituten gemäß Rz 4, 5, 6 und 10 einerseits und Versicherungsunternehmen (Rz 7) andererseits gemacht wird, wird dies für die ersteren durch die Formulierung „beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG“ und für letztere durch die Formulierung „Versicherungsunternehmen“ ausgedrückt.
- 10 Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind ebenso von den im BWG normierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfasst. Der Inhalt dieses Rundschreibens vermag daher auch Finanzinstituten Hilfestellung bei der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind vom Begriff „beaufsichtigte Unternehmen“ mitumfasst.
- 11 Dieses FMA-Rundschreiben enthält neben einer Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen wichtige Aspekte aus der Praxis und aus international üblichen Standards.
- 12 Die konkrete Ausgestaltung der Empfehlungen dieses Rundschreibens obliegt den einzelnen beaufsichtigten Unternehmen und hat sich insbesondere an deren Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotenzial zu orientieren.
- 13 Dieses Rundschreiben ersetzt frühere FMA-Rundschreiben und Mitteilungen, soweit sie sich mit Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit verdeckter Treuhanderschaft, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befasst haben.
- 14 Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit Verdacht auf oder berechtigten Grund zur Annahme von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und verdeckter Treuhanderschaft wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

2. ERSTATTUNG EINER MELDUNG AN DIE BEHÖRDE

- 15 Dieser Abschnitt des Rundschreibens behandelt die Verdachtsmeldung im Generellen sowie die eine Erstattung auslösenden Momente.

2.1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

- 16 Die für Verdachtsmeldungen insbesondere gemäß den Bestimmungen

- § 41 BWG und
- § 98f VAG

zuständige Behörde ist gemäß § 6 SPG folgende:

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Bundeskriminalamt
Meldestelle Geldwäsche
Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

- 17 Die Meldestelle Geldwäsche kann wie folgt erreicht werden:

Mo bis Fr von 08:00-18:00, ausgenommen Feiertage
Tel.: +43-(0)1-24836-85298, Fax: +43-(0)1-24836-1305 und 85290
Email: bmi-II-BK-3-4-2-FIU@bmi.gv.at
Leiter: MR Mag. Josef Mahr

Außerhalb der Bürozeiten:
Tel.: +43-(0)1-24836-85027
Fax: +43-(0)1-24836-951136
Email: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at

- 18 Die Meldestelle Geldwäsche im Bundeskriminalamt, international auch Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) genannt, ist die zentrale Ansprechstelle in Österreich für Verdachtsmeldungen und Anfragen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften. Die Hauptaufgabe der Meldestelle Geldwäsche ist es, Verdachtsmeldungen und andere diesbezügliche Informationen entgegenzunehmen, zu analysieren, Ersterhebungen und Ermittlungen durchzuführen und die zuständigen Behörden umfassend zu informieren.

Diesbezügliche Verdachtsmeldungen sind ausschließlich an die Meldestelle Geldwäsche zu erstatten und nicht an andere Behörden, wie z.B. die FMA.

- 19 Ein regelmäßiger Kontakt mit der Meldestelle Geldwäsche ist empfehlenswert, da dies für die Erkennung und Beurteilung von Risiken und ungewöhnlichen Konstrukten hilfreich sein kann.
- 20 Für Zweigstellen österreichischer beaufsichtigter Unternehmen im Ausland sind die lokalen Vorschriften über die Erstattung einer Verdachtsmeldung zu beachten. Darüber hinaus sollten sie, sofern es nach der lokal anzuwendenden Rechtslage zulässig ist, auch Verdachtsmeldung an die Meldestelle Geldwäsche erstatten, soweit es sich um einen Sachverhalt handelt, der nach österreichischem Verständnis eine Verdachtsmeldung bedingt. In dieser Verdachtsmeldung ist darüber zu informieren, dass bereits an die lokal zuständige Stelle, deren Kontaktdaten wie mindestens Name der Behörde und Telefonnummer oder Emailadresse in der Verdachtsmeldung anzugeben sind, gemeldet wurde.

2.2. VERDACHT ODER BERECHTIGTER GRUND ZU DER ANNAHME

- 21 Gemäß § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG haben beaufsichtigte Unternehmen eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wenn sich „der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme“ ergibt, dass eine Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung der Geldwäscherei dient, der Kunde bzw. Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwidergehandelt hat, der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder die Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung der Terrorismusfinanzierung dient.
- 22 Mit der Umschreibung des meldepflichtigen Verdachtsniveaus als „Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme“ durch das BGBl I 108/2007, mit dem die 3. Geldwäsche-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt wurde, wurde die Meldeschwelle, die bisher erst bei Vorliegen eines „begründeten Verdachts“ erreicht war, gesenkt.
- 23 Ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, aus denen die Verdachtslage nachvollziehbar abgeleitet werden kann. Lassen es derartige Tatsachen hinreichend wahrscheinlich erscheinen, dass ein Fall des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG vorliegt, besteht die Verpflichtung zur Erstattung einer Verdachtsmeldung.
- 24 Je nach Lage des Falles kann bereits eine Tatsache für sich genommen oder auch eine Kombination mehrerer Tatsachen verdachtsbegründend sein.
- 25 Auffälligkeiten (siehe dazu Abschnitt 4.), die ad hoc nicht erklärlich sind und nicht ohnehin schon einen Verdacht oder einen berechtigten Grund zur Annahme begründen, ist durch Ergreifung zumutbarer Maßnahmen auf den Grund zu gehen. Zudem ist die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

- 26 Der Umstand, dass die ergriffenen Maßnahmen und die verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine plausible Erklärung für die Auffälligkeit liefern, kann die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fall des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG vorliegt, erhöhen. Dies kann schließlich dazu führen, dass eine Auffälligkeit, die nach Verstreichen einer angemessenen Frist, in der diese Auffälligkeit keiner Klärung zugeführt werden kann, die Schwelle des Verdachts oder des berechtigten Grundes zur Annahme erreicht. In diesem Fall ist unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten.
- 27 Weiters sind bei Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme die Bestimmungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 BWG bzw. § 98b Abs. 1 Z 3 VAG zu beachten (siehe dazu auch das FMA Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 03.07.2008, Rz 137 ff und das FMA Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen vom 13.11.2008, Rz 152 ff).

2.3. MELDEPFLICHT

- 28 Im Folgenden werden jene Sachverhalte angeführt, die zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Meldestelle Geldwäsche führen müssen: Bei
- Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme auf Geldwäscherei (siehe Abschnitt 2.3.1.),
 - Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme auf Verletzung der Offenlegung einer Treuhandenschaft (siehe Abschnitt 2.3.2),
 - Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme auf Terrorismusfinanzierung oder der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung (siehe Abschnitt 2.3.3.),
 - bestimmten Spareinlagen (siehe Abschnitt 2.3.5.) oder
 - Transaktionen mit Nicht-Kooperationsstaaten (siehe Abschnitt 2.3.6.)

besteht die Verpflichtung, unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

- 29 Unverzüglich bedeutet, dass ab dem Moment, in dem der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, eine Verdachtsmeldung zu erstatten ist. Auffälligkeiten, die für sich genommen noch keinen Verdacht bzw. keine Annahme begründen, erfordern eine intensive Überwachung und – je nach Art der Auffälligkeiten – auch weitere Nachforschungen. Sobald sich die Auffälligkeit in einem Verdacht bzw. in einem Grund zu der Annahme manifestiert, ist eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Ergeben die Nachforschungen plausible Erklärungen für die Auffälligkeit, die das beaufsichtigte Unternehmen auch nachweisen kann, so kann von der Erstattung einer Verdachtsmeldung abgesehen werden. Bei Auffälligkeiten, die unerklärt bleiben, wird die Erstattung einer Verdachtsmeldung innerhalb einer angemessenen Frist empfohlen. Zur Einhaltung des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG ist es im Aufsichtsfall erforderlich, diese Überlegungen der FMA gegenüber darzulegen.

- 30 Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG bzw. § 98b Abs. 1 bis 3 VAG zur Kundenidentifizierung und Erlangung der sonstigen erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehung (siehe Abschnitt 2.3.8.) ist gemäß § 40 Abs. 2d BWG bzw. § 98b Abs. 6 VAG die Erstattung einer Verdachtsmeldung in Erwägung zu ziehen.
- 31 Bei fehlenden Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 kann gemäß Art. 10 dieser Verordnung die Erstattung einer Verdachtsmeldung oder einer Mitteilung an die Behörden geboten sein (siehe Abschnitt 2.3.7.).
- 32 Auslöser für die Erstattung einer Meldung an die Meldestelle Geldwäsche bei den beiden letztgenannten Fällen kann sowohl eine einzelne Auffälligkeit als auch eine Kombination aus mehreren Auffälligkeiten sein.

2.3.1. TRANSAKTION (§ 41 ABS. 1 Z 1 BWG, § 98F ABS. 1 Z 2 VAG) BZW. GESCHÄFTSBEZIEHUNG (§ 98F ABS. 1 Z 1 VAG) DIENT DER GELDWÄSCHEREI

- 33 § 165 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) normiert, dass unter dem Begriff der Geldwäscherei unter anderem das Verbergen oder Verschleiern der Herkunft von Vermögensbestandteilen, die aus einer Vortat eines anderen herrühren, zu verstehen ist. Davon umfasst sind gemäß § 165 Abs. 2 StGB auch Personen, die wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten oder einem Dritten übertragen.
- 34 Vortaten zur Geldwäscherei (§ 165 StGB) sind Verbrechen im Sinne des § 17 StGB, bestimmte in § 165 StGB aufgezählte Vergehen sowie gemäß § 35 in Verbindung mit § 53 Finanzstrafgesetz (FinStrG) in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben. Verbrechen sind gemäß § 17 StGB vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.
- 35 § 165 Abs. 1 StGB nennt folgende Vergehen als Vortat zur Geldwäscherei:
- Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c StGB),
 - Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 168d StGB),
 - Urkundenfälschung (§ 223 StGB),
 - Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB),
 - Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB),
 - Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB),
 - Versetzung von Grenzzeichen (§ 230 StGB),
 - Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB),

- kriminelle Vereinigung (§ 278 StGB),
 - Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB),
 - falsche Beweisaussage (§ 288 StGB),
 - falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB),
 - Fälschung eines Beweismittels (§ 293 StGB),
 - Unterdrückung eines Beweismittels (§ 295 StGB),
 - Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
 - Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
 - Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme (§ 306 StGB),
 - Bestechung (§ 307 StGB),
 - Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
 - Vorbereitung der Bestechung (§ 307b StGB) und
 - verbotene Intervention (§ 308 StGB).
- 36 Im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 165 StGB, der die Eigengeldwäsche nicht erfasst, besteht gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 Z 1 und 2 VAG die Meldeverpflichtung auch bei Eigengeldwäsche von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren.
- 37 Die beaufsichtigten Unternehmen haben die Meldestelle Geldwäsche unverzüglich zu verständigen, wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass eine bereits erfolgte, eine laufende oder eine bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei dient. Eine Transaktion steht insbesondere auch dann bevor, wenn sie versucht wird. Nicht nur in diesem Sinne verdächtige Transaktionen, sondern auch verdächtige Geschäftsbeziehungen unterliegen dieser Meldeverpflichtung.

2.3.2. VERLETZUNG DER OFFENLEGUNG VON TREUHANDSCHAFTEN (§ 41 ABS. 1 Z 2 BWG, § 98F ABS. 1 Z 3 VAG)

- 38 Die beaufsichtigten Unternehmen haben die Meldestelle Geldwäsche unverzüglich zu verständigen, wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass der Kunde bzw. der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen gemäß § 40 Abs. 2 BWG bzw. § 98b Abs. 2 VAG zuwidergehandelt hat.
- 39 Die beaufsichtigten Unternehmen haben gemäß § 40 Abs. 2 BWG den Kunden bzw. gemäß § 98b Abs. 2 VAG denjenigen, der eine Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsunternehmen begründen will, aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Dieser hat der Aufforderung zu entsprechen. Gibt er bekannt, dass er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will, so hat er dem beaufsichtigten Unternehmen auch die Identität des Treugebers nachzuweisen (siehe dazu auch das FMA Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung

der Identität für Kreditinstitute vom 03.07.2008, Rz 80 ff und das FMA Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen vom 13.11.2008, Rz 97 ff).

- 40 Die gesetzliche Verpflichtung an die beaufsichtigten Unternehmen, den Kunden zur Bekanntgabe aufzufordern, verlangt ein aktives Handeln der beaufsichtigten Unternehmen. Dem kann z.B. durch Befragen des Kunden oder durch Auffordern des Kunden zum Ankreuzen einer Tick Box mit der Wahlmöglichkeit, ob der Kunde treuhändig handelt oder nicht, entsprochen werden. Es wird empfohlen, dies nachweisbar auf dem Kontoeröffnungsformular bzw. Versicherungsantrag zu dokumentieren.
- 41 Verschweigt der Kunde das Bestehen einer Treuhandenschaft, oder gibt er eine falsche Person als Treugeber an, ist gemäß § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG unverzüglich nach Bekanntwerden eine Verdachtsmeldung wegen Verletzung der Offenlegung einer Treuhandenschaft zu erstatten.

2.3.3. TERRORISMUSFINANZIERUNG, TERRORISTISCHE VEREINIGUNG (§ 41 ABS. 1 Z 3 BWG, § 98F ABS. 1 Z 4 VAG)

- 42 Unter Terrorismusfinanzierung wird das Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten mit dem Vorsatz, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung von in § 278d StGB genannten terroristischen Straftaten (z.B. Luftpiraterie oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, erpresserische Entführung oder einer Drohung damit) verwendet werden. Im Gegensatz zur Geldwäscherei können die finanziellen Mittel zur Terrorismusfinanzierung auch aus legalen Quellen stammen. Eine Maßnahme zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung ist es, Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der Verfügungsmacht von Terroristen durch Einfrieren und Beschlagnahme zu entziehen.
- 43 Unter terroristischer Vereinigung ist gemäß § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten gemäß § 278c StGB ausgeführt werden. Terroristische Straftaten des § 278c Abs. 1 StGB sind z.B. Mord, Körperverletzung etc., soweit die jeweilige Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen. Dies muss mit dem Vorsatz begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.
- 44 Die beaufsichtigten Unternehmen haben die Meldestelle Geldwäsche unverzüglich zu verständigen, wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt,

dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB angehört oder dass die Transaktion der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB dient.

- 45 Die Meldeverpflichtung betrifft sowohl Transaktionen eines Terroristen, der einer terroristischen Vereinigung angehört, als auch jene eines Dritten, die einem Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung zukommen soll.
- 46 Sofern sich eine Verdachtsmeldung auf Terrorismusfinanzierung bezieht, wird diese von der Meldestelle Geldwäsche nach erfolgter positiver Analyse an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) weitergeleitet. Ansprechstelle für die beaufsichtigten Unternehmen ist dennoch die Meldestelle Geldwäsche.

2.3.4. WEITERE PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISMUSFINANZIERUNG

- 47 Der Personenkreis, der jedenfalls im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Vorbereitungshandlungen gesehen wird, wird durch Veröffentlichungen bekanntgegeben. Für beaufsichtigte Unternehmen sind dabei zwei Rechtsquellen unbedingt zu beachten:
 - EU-Verordnungen: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolutionen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ergehen laufend aktualisierte EU-Verordnungen, welche die Transaktionsabwicklung mit bestimmten Personen und Gruppierungen verbieten.
 - Devisenrechtliche Kundmachungen der OeNB: Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/rechtl_grundlagen/kundmachungen/verordnungen_nach_dem_devisengesetz.jsp.
- 48 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsgrundlagen unmittelbar gelten und von den beaufsichtigten Unternehmen einzuhalten sind. Sollte es im Zusammenhang mit dem Kunden oder einer Transaktion Übereinstimmungen mit gelisteten Personen bzw. Einheiten geben, sind die Gelder einzufrieren und ist jedenfalls und unabhängig von einem Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme eine Meldung entsprechend den in den jeweiligen Rechtsgrundlagen genannten Vorgaben zu erstatten.
- 49 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht in den oben angeführten Veröffentlichungen genannt werden, mit terroristischen Aktivitäten im Zusammenhang stehen. Für diese Personen besteht gemäß § 41 Abs. 1 Z 3 BWG und § 98f Abs. 1 Z 4 VAG (siehe Abschnitt 2.3.3.) eine entsprechende Meldeverpflichtung bei Verdacht oder dem berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB angehört, oder dass die Transaktion der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB dient.

2.3.5. SPAREINLAGEN (§ 41 ABS. 1A BWG)

- 50 Die beaufsichtigten Unternehmen gemäß BWG haben die Meldestelle Geldwäsche unverzüglich von allen Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen in Kenntnis zu setzen, wenn
- für die Spareinlage noch keine Identitätsfeststellung gemäß § 40 Abs. 1 BWG erfolgt ist und
 - die Auszahlung von einer Spareinlage erfolgen soll, deren Guthabenstand mindestens 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.
- 51 Diese Meldepflicht besteht unabhängig von einem Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme.
- 52 Auszahlungen von solchen Spareinlagen dürfen erst nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab dem Auszahlungsantrag erfolgen, außer die Meldestelle Geldwäsche ordnet eine längere Frist an.
- 53 Bei einer bloßen Durchführung der Identitätsfeststellung für eine Spareinlage mit den oben angeführten Eigenschaften, ohne dass ein Antrag auf Auszahlung gestellt wird, ist risikobasiert zu prüfen, ob eine Verdachtsmeldung zu erstatten ist. Die Identifizierung nach einem Erwerb von Sparerkunden von Todes wegen muss daher nicht automatisch zu einer Verdachtsmeldung führen. Jedoch wird eine solche zu erstatten sein, wenn ungewöhnliche Faktoren hinsichtlich Mittelherkunft, Betragshöhe, Auslandsbezug etc. vorliegen. Besteht der Eindruck, dass eine gemäß § 41 Abs. 1a BWG zu erstattende Meldung durch die Identifizierung gezielt vermieden werden soll, so kann jedenfalls von einem Verdacht ausgegangen werden.

2.3.6. NICHT-KOOPERATIONSSTAATEN (§ 78 ABS. 9 Z 5 BWG, § 98B ABS. 9 VAG IVM § 78 ABS. 9 Z 5 BWG)

- 54 Für Nicht-Kooperationsstaaten gelten für beaufsichtigte Unternehmen besondere Meldeverpflichtungen. Als Nicht-Kooperationsstaaten werden gemäß § 78 Abs. 8 BWG jene Staaten bezeichnet, die auf ihrem Territorium oder in ihrem sonstigen Hoheitsbereich nicht die nach internationalen Standards erforderlichen Maßnahmen gegen Geldwäscherei ergreifen. Diese Staaten werden mittels Verordnung bekannt gegeben.
- 55 Seit der Aufhebung der letzten Verordnung der Bundesregierung über Nicht-Kooperationsstaaten durch BGBl. II Nr. 495/2004 hat diese Bestimmung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rundschreibens keinen Anwendungsbereich. Beaufsichtigte Unternehmen haben sich hinsichtlich Nicht-Kooperationsstaaten gemäß § 78 Abs. 8 BWG auf aktuellem Wissensstand zu halten. Verordnungen gemäß § 78 Abs. 8 BWG würden zusätzlich auf der Homepage der FMA veröffentlicht werden.

- 56 Im Zusammenhang mit Nicht-Kooperationsstaaten gilt gemäß § 78 Abs. 9 Z 5 BWG, dass alle Transaktionen mit einem Betrag von mindestens 100 000 Euro oder Euro-Gegenwert unverzüglich der Meldestelle Geldwäsche zu melden sind, wenn
- der Auftraggeber oder Empfänger der Transaktionen eine Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat ist oder
 - die Transaktionen auf ein Konto oder von einem Konto bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Nicht-Kooperationsstaat getätigt werden.
- 57 Diese Meldeverpflichtung besteht unabhängig von einem Verdacht oder einem berechtigten Grund zu der Annahme. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen über Verdachtsmeldungen.
- 58 Die Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung gegeben ist, getätigt wird. Ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Meldung zu erstatten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, dass er mindestens 100 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.

2.3.7. VERORDNUNG (EG) NR. 1781/2006

- 59 Die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (VO (EG) 1781/2006) verpflichtet u.a. Zahlungsinstitute, bei einem Geldtransfer grundsätzlich jeweils den vollständigen Auftraggebersatz zu übermitteln.
- 60 Fehlende, unvollständige oder nicht aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber können ein Hinweis dafür sein, dass eine Transaktion hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verdächtig ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Geldtransfer oder eine damit zusammenhängende Transaktion verdächtig ist und gemeldet werden muss, sind fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber als ein Umstand vom Zahlungsinstitut des Begünstigten zu berücksichtigen. Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 besagt jedoch nicht, dass bei Vorliegen von fehlenden, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben zum Auftraggeber jedenfalls eine Verdachtsmeldung zu erstatten ist (siehe dazu das FMA Rundschreiben zur Übermittlung von Auftraggeberdaten vom 20.05.2010, Abschnitt 3.4.2.).

2.3.8. UNMÖGLICHKEIT DER IDENTIFIZIERUNG (§ 40 ABS. 2D BWG, § 98B ABS. 6 VAG)

- 61 Ist es einem beaufsichtigten Unternehmen nicht möglich, die Bestimmungen gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG bzw. § 98b Abs. 1 bis 3 VAG zur Kundenidentifizierung und Erlangung der sonstigen erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehung (etwa Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer, Zweck und Art der angestrebten

Geschäftsbeziehung und Herkunft der Mittel) einzuhalten, darf es keine Transaktion abwickeln, keine Geschäftsbeziehung begründen oder eine bestehende Geschäftsbeziehung nicht aufrecht erhalten. Beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG müssen eine (bereits bestehende) Geschäftsbeziehung beenden. Überdies ist die Erstattung einer Meldung an die Meldestelle Geldwäsche in Erwägung zu ziehen, wenn sich im Zusammenhang mit dieser nicht möglichen Identifizierung der Verdacht oder berechtigte Grund zu der Annahme auf Geldwäscherei, auf Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandschaften oder auf Terrorismusfinanzierung bzw. auf die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung ergibt.

- 62 Die Bestimmungen, bei deren Nichterfüllung es zum Transaktionsverbot kommt bzw. die Nichtaufnahme oder Beendigung der Geschäftsbeziehung geboten ist, sind insbesondere:
- Identifizierung des Kunden, Treugebers und wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 BWG bzw. § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 VAG;
 - Offenlegung von Treuhandschaften gemäß § 40 Abs. 2 BWG bzw. § 98b Abs. 2 VAG;
 - Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung gemäß § 40 Abs. 2a Z 2 BWG bzw. § 98b Abs. 3 Z 2 VAG;
 - Herkunft der Geld- oder Finanzmittel gemäß § 40 Abs. 2a Z 3 BWG bzw. § 98b Abs. 3 Z 3 VAG.

2.4. DIE VERDACHTSMELDUNG

- 63 In diesem Abschnitt wird erläutert, in welcher Form Verdachtsmeldungen zu erstatten sind, und welche Informationen nach Möglichkeit enthalten sein sollten.

2.4.1. FORM DER VERDACHTSMELDUNG

- 64 Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird die Erstattung einer Verdachtsmeldung schriftlich per Post, Fax oder Email empfohlen.
- 65 Auf der Homepage der Meldestelle Geldwäsche kann ein Formular abgerufen werden, das zur Erstattung von Meldungen verwendet werden kann (<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>). Es steht den beaufsichtigten Unternehmen jedoch frei, in anderer Form zu melden.

2.4.2. INHALT DER VERDACHTSMELDUNG

- 66 Eine Verdachtsmeldung sollte mindestens die auf dem Meldeformular verlangten Informationen betreffend verdächtiger Personen, verdächtiger Firmen und Geschäftsfall bzw. Transaktion und alle Informationen, die den Verdacht und den berechtigten Grund zu der Annahme untermauern, enthalten, damit die Meldestelle Geldwäsche die Überlegungen des

beaufsichtigten Unternehmens nachvollziehen kann. Dadurch wird der Meldevorgang erleichtert und etwaige Rückfragen können vermieden werden.

- 67 Als zusätzliche Angaben, die auf dem Meldeformular nicht explizit angefragt werden, sind z.B. folgende Informationen für die Meldestelle Geldwäsche hilfreich und sollten in der Begründung bzw. im Sachverhalt angeführt werden:
- Kontonummern bzw. Polizzenummern;
 - Datum der Kontoeröffnung bzw. Datum der Unterzeichnung des Versicherungsantrages;
 - Informationen darüber, wohin Unterlagen wie Kontoauszüge, Versicherungspolizze usw. an den Kunden versendet werden;
 - Zeichnungsberechtigte etc.
- 68 Bei Erstattung einer Verdachtsmeldung wegen Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung einer Treuhandenschaft sollte versucht werden, Daten des Treugebers zu eruieren, um sie in der Verdachtsmeldung anzugeben, z.B.
- bei natürlichen Personen vollständiger Name, Geburtsdatum etc. und
 - bei juristischen Personen Firma/Bezeichnung, Rechtsform, eingetragene Adresse, Postadresse, Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum der geschäftsführenden Organe etc.
- 69 Es ist zweckmäßig, sofern vorhanden, Kopien von Identifizierungsdokumenten und anderen Dokumenten beizulegen, wie
- Kontoeröffnungsunterlagen,
 - Kontoeröffnungsformular,
 - Kundenprofil,
 - Umsatzlisten,
 - Versicherungsantrag etc.
- 70 Zum Schutz der Angestellten der beaufsichtigten Unternehmen kann die Verdachtsmeldung ohne namentliche Nennung des Sachbearbeiters (etwa durch Anführen der „Compliance Abteilung“) erstattet werden.

2.5. INTERNE VERFAHREN

- 71 Die Unterlagen, die einer Verdachtsmeldung zugrunde liegen, sind gemäß § 40 Abs. 3 Z 1 und 2 BWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Z 1 BWG bzw. § 98g Abs. 1 Z 1 und 2 VAG in Verbindung mit § 98h Abs. 1 Z 1 VAG ebenso aufzubewahren, wie die Aufzeichnungen darüber, welche zusätzlichen Erkenntnisse und Feststellungen zu der Verdachtsmeldung geführt haben. Da die Ermittlungen oft langjährig sein können, ist es empfehlenswert, die Unterlagen auch über die gesetzliche Frist von fünf Jahren aufzubewahren.

- 72 Für die Erstattung von Verdachtsmeldungen an die Meldestelle Geldwäsche sind gemäß § 41 Abs. 4 Z 1 BWG bzw. § 98h Abs. 1 Z 1 VAG angemessene und geeignete Strategien einzuführen.
- 73 Dazu gehören unter anderem entsprechende interne schriftliche Anweisungen im beaufsichtigten Unternehmen über die Vorgangsweise zur Erstattung von Verdachtsmeldungen. Diese sollten Informationen enthalten, wer für die Beurteilung von Verdachtsfällen und Erstattung von Verdachtsmeldungen zuständig ist, meist der Geldwäschebeauftragte, und wer dessen qualifizierter Vertreter bei Abwesenheit ist. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1 VStG hingewiesen, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen, z.B. der Vorstandsmitglieder, verweist. Festzuhalten wäre auch, in welchen Fällen eine Meldung an den Geldwäschebeauftragten zu richten ist. Weiters wären im Falle von Auffälligkeiten die Eskalationsprozesse und Leitwege z.B. vom Angestellten am Schalter bis zum Geldwäschebeauftragten festzulegen. Darüber hinaus wäre in internen Richtlinien festzuhalten, welche Vorgänge wie zu dokumentieren sind, damit sichergestellt ist, dass alle geldwäscherelevanten Vorgänge ordnungsgemäß aufgezeichnet sind. Ebenso wichtig wäre die Dokumentation der Vorgänge und Aufbewahrung der Unterlagen, die mit möglichen Verdachtsfällen in Verbindung stehen.
- 74 Die internen Richtlinien, Prozesse und Verfahren sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

3. WEITERER ABLAUF DES MELDEVERFAHRENS

75 In diesem Abschnitt wird der weitere Ablauf des Meldeverfahrens nach Erstattung der Verdachtsmeldung dargestellt.

3.1. NICHTDURCHFÜHRUNG DER TRANSAKTION (§ 41 ABS. 1 BWG, § 98F ABS. 1 VAG) BZW. NICHTBEGRÜNDUNG EINER GESCHÄFTSBEZIEHUNG (§ 98F ABS. 1 VAG)

76 Die beaufsichtigten Unternehmen gemäß BWG haben nach der Erstattung einer Verdachtsmeldung bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, es besteht die Gefahr, dass die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

77 Beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG dürfen im Zweifel, ob eine Gefahr der Erschwerung oder Verhinderung der Ermittlung besteht, Aufträge über Geldeingänge durchführen, wohingegen Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen sind. Sollten im Zweifelsfall, ob die Verzögerung der Transaktion die Ermittlungen erschwert oder verhindert, Geldeingänge durchgeführt werden, wird empfohlen, Kontakt mit der Meldestelle Geldwäsche zu halten, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

78 Versicherungsunternehmen haben nach Erstattung der Verdachtsmeldung bis zur Klärung des Sachverhalts von der Begründung der betroffenen Geschäftsbeziehung Abstand zu nehmen und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Durch die Gefahr, dass dies die Ermittlungen erschwert oder verhindert, kann es notwendig sein, dass ausnahmsweise die Transaktion durchgeführt werden darf. In diesem Fall wird empfohlen, Kontakt mit der Meldestelle Geldwäsche zu halten.

79 Unter Klärung des Sachverhaltes ist die Klärung der weiteren Vorgangsweise (z.B. Begründung der Geschäftsbeziehung, Durchführung der Transaktion) im Hinblick auf Anordnungen der Meldestelle Geldwäsche, der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zu verstehen.

80 Es empfiehlt sich, gemeinsam mit der Verdachtsmeldung auch die Anfrage an die Meldestelle Geldwäsche zu richten, ob gegen die unverzügliche Abwicklung der Transaktion Bedenken bestehen. Die beaufsichtigten Unternehmen sind gemäß § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG berechtigt, von der Meldestelle Geldwäsche zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen. Ein entsprechendes Ersuchen kann in die Verdachtsmeldung aufgenommen oder getrennt davon gestellt werden. Erfolgt keine Äußerung der Meldestelle Geldwäsche, darf die Transaktion nach Ende des folgenden Bankarbeitstages abgewickelt werden. Diese

Durchführungsfreigabe gilt nur für die gemeldete Transaktion. Bei jeder neuen Transaktion desselben Kunden haben die beaufsichtigten Unternehmen neuerlich zu prüfen, ob ein Verdacht besteht.

- 81 Die Bestimmungen gemäß § 40 Abs. 2d BWG bzw. § 98b Abs. 6 VAG hinsichtlich Unmöglichkeit der Identifizierung bleiben davon unberührt (siehe Abschnitt 2.3.8).

3.2. SPERREN VON KUNDENGELDERN UND TRANSAKTIONSVERBOT (§ 41 ABS. 3 BWG, § 98F ABS. 3 VAG)

- 82 Die Meldestelle Geldwäsche kann gegenüber den beaufsichtigten Unternehmen anordnen, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion, bei der der Verdacht oder der berechnete Grund zu der Annahme besteht, dass diese

- der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder
- der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)

dient, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird. Weiters kann die Meldestelle Geldwäsche für beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG in diesem Fall anordnen, dass Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Meldestelle Geldwäsche durchgeführt werden dürfen. Die Meldestelle Geldwäsche hat den Kunden und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von jeder getroffenen Anordnung zu verständigen.

- 83 Gemäß § 41 Abs. 3a BWG bzw. § 98f Abs. 4 VAG hat die Meldestelle Geldwäsche die Anordnung, dass eine Transaktion unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird oder von der Zustimmung der Meldestelle Geldwäsche abhängig ist, aufzuheben, sobald

- die Voraussetzungen für deren Erlassung weggefallen sind oder
- die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen.

- 84 Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,

- wenn seit ihrer Erlassung 6 Monate vergangen sind oder
- sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

3.3. AUSKUNFTSERTEILUNG (§ 41 ABS. 2 BWG, § 98F ABS. 2 VAG)

- 85 Die beaufsichtigten Unternehmen haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die der Meldestelle Geldwäsche zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung gilt auch dann, wenn die beaufsichtigten Unternehmen die Verdachtsmeldung nicht selbst erstattet haben.
- 86 Neben der Meldestelle Geldwäsche kann auch die FMA gemäß § 41 Abs. 4 Z 4 BWG bzw. § 98h Abs. 1 Z 4 VAG Anfragen an die beaufsichtigten Unternehmen stellen, die hinsichtlich Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung notwendig sein können, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der letzten fünf Jahre unterhalten haben, sowie über die Art der Geschäftsbeziehung. Aus diesem Grund haben die beaufsichtigten Unternehmen Systeme einzurichten, die es ihnen möglich machen, auf Anfragen der Meldestelle Geldwäsche oder der FMA vollständig und rasch darüber Auskunft zu geben.

3.4. VERBOT DER INFORMATIONSWEITERGABE (§ 41 ABS. 3B BWG, § 98F ABS. 5 VAG)

- 87 Um die verdächtigen Personen nicht zu warnen und zu Vorsichtsmaßnahmen zu veranlassen (wodurch allfällige Ermittlungen vereitelt werden könnten), haben die beaufsichtigten Unternehmen alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung und Anordnung stehen, gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten. Zu den Vorgängen, die geheim zu halten sind, gehören insbesondere die Erstattung der Verdachtsmeldung, die vorläufige Aufschiebung einer Transaktion, das Nichtbegründen einer Geschäftsbeziehung, Anfragen und Anordnungen der Meldestelle Geldwäsche. Erstattet somit ein beaufsichtigtes Unternehmen eine Verdachtsmeldung und unterbleibt z.B. damit die unverzügliche Durchführung der verdächtigen Transaktion oder die Begründung der verdächtigen Geschäftsbeziehung, darf das beaufsichtigte Unternehmen auf Anfrage des Kunden, warum die Transaktion noch nicht durchgeführt wurde oder die Geschäftsbeziehung noch nicht begründet wurde, die Erstattung der Verdachtsmeldung und den Grund für das Unterbleiben der Transaktion gegenüber dem Kunden nicht bekannt geben.
- 88 Sobald eine Anordnung der Meldestelle Geldwäsche ergangen ist, nach der eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder von der Zustimmung der Meldestelle Geldwäsche abhängig ist, sind beaufsichtigte Unternehmen jedoch ermächtigt, den Kunden an die Meldestelle Geldwäsche zu verweisen. Dies sollte allerdings nur auf Nachfrage des Kunden geschehen. Mit Zustimmung der Meldestelle Geldwäsche sind sie außerdem ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren. Andere Informationen dürfen nicht an den Kunden weitergegeben werden.

- 89 Das Verbot der Informationsweitergabe gemäß § 41 Abs. 3b BWG bzw. § 98f Abs. 5 VAG gilt unter anderem nicht für die Weitergabe von Informationen
- an die FMA,
 - an die Oesterreichische Nationalbank und
 - zu Zwecken der Strafverfolgung.
- 90 Die in § 41 Abs. 1 BWG normierte Unterlassung der Abwicklung der Transaktion ist eine Regelung im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 2 ZaDiG. Die Geheimhaltungspflicht des § 41 Abs. 3b BWG verdrängt die Mitteilungspflicht des § 39 Abs. 2 ZaDiG.

4. AUFFÄLLIGE KONSTELLATIONEN (§ 41 ABS. 1 BWG, § 98F ABS. 1 VAG)

- 91 Die beaufsichtigten Unternehmen haben jeder Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte (für Risikokriterien siehe auch FMA Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 23.12.2009, Rz 22 ff). Vor allem komplexe oder unüblich große Transaktionen und alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck sind davon betroffen. Unüblich große Transaktionen sind in Relation zum Kundenprofil zu sehen, z.B. Plausibilität der Höhe des Betrages im Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen des Kunden.
- 92 Der erste Moment, sich Klarheit über den Kunden zu verschaffen, ist der Zeitpunkt der Geschäftsanbahnung. Daher ist die Feststellung der Identität des Kunden und die Überprüfung seiner Angaben bei Eingehen einer dauernden Geschäftsbeziehung ein zentrales Element zur erfolgreichen Bekämpfung der Geldwäscherei (siehe dazu auch das FMA Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 03.07.2008, Rz 59 ff und das FMA Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen vom 13.11.2008, Rz 59 ff). Genauso wichtig ist die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung (siehe dazu auch das FMA Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 23.12.2009, Rz 73 ff). Je genauer die beaufsichtigten Unternehmen ihre Kunden kennen und ihre geschäftlichen und wirtschaftlichen Umstände verstehen, desto besser sind sie in der Lage, zu erkennen, ob ein Geschäft oder ein Vertragsabschluss im Rahmen der üblichen bzw. zu erwartenden Geschäftstätigkeit des Kunden liegt oder nicht. Die beaufsichtigten Unternehmen können demnach informierter zwischen auffällig, verdächtig und plausibel entscheiden.
- 93 Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Formen der Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung (siehe auch die im Anhang angegebenen FATF-Typologieberichte) werden im Folgenden in Form demonstrativer Listen jene Fälle dargestellt, bei denen eine höhere Sorgfalt seitens der beaufsichtigten Unternehmen angezeigt ist. Das heißt jedoch nicht, dass die angeführten Auffälligkeiten automatisch zu einer Verdachtsmeldung führen müssen. Lassen sich Auffälligkeiten plausibel erklären, so kann dies dazu führen, dass kein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme begründet wird. Es sollte jedoch eine nachvollziehbare Erklärung sowie eine entsprechende Dokumentation vorhanden sein, die im Aufsichtsfall gegenüber der FMA darzulegen ist.

4.1. MÖGLICHE AUFFÄLLIGKEITEN HINSICHTLICH GESCHÄFTEN UND TRANSAKTIONEN

- 94 Im Folgenden werden Auffälligkeiten hinsichtlich Geschäften und Transaktionen angeführt, die ein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein können und zum meldepflichtigen Verdacht im Sinne des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG führen können.
- 95 Für beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG können u.a. folgende Fälle eine mögliche Auffälligkeit darstellen und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:
- Geschäfte und Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen Zweck verfolgen;
 - Geschäfte, die eine erhebliche und nicht plausible geographische Distanz zwischen beaufsichtigtem Unternehmen und Wohnsitz/Hauptsitz des Kunden aufweisen;
 - Geschäfte mit Ländern, die gesellschaftsrechtliche Konstruktionen anbieten, die die Feststellung und Überprüfung der Mittelherkunft erschweren und in denen laut glaubwürdiger Quellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht;
 - Geschäfte mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen oder weitgehende Anonymität des wirtschaftlichen Eigentümers auftreten;
 - Zuhilfenahme von komplexen Firmenkonstrukten („off-shore“) oder solchen, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht klar erkennen lassen;
 - wiederholte Transaktionen knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
 - fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen;
 - hohe Bardeckungen bzw. vorzeitige hohe Rückführungen bei Krediten ohne plausiblen Hintergrund über die Herkunft dieser Vermögenswerte;
 - ungewöhnliche Bargeschäfte;
 - häufige und nicht erklärte Übertragung von Konten auf verschiedene beaufsichtigte Unternehmen bzw. Umschichtung auf neue Verträge;
 - Mittelbewegungen, die nicht mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden in Einklang stehen;
 - häufige und nicht geklärte Mittelbewegung zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Standorte;
 - Umtausch in hohem Umfang von Banknoten mit kleinem Nominale in Banknoten mit großem Nominale;
 - große Projektgeschäfte im In- und Ausland, bei denen der Großteil der Finanzierung durch nicht näher genannte Investoren gesichert ist oder hohe Eigenkapitalanteile angeboten werden, deren Ursprung nicht plausibel dargestellt wird;

- große Handelsgeschäfte mit Rohstoffen, die über intransparente internationale Firmenverflechtungen nur finanztechnisch über Österreich abgewickelt werden und deren Warenfluss sich von Österreich aus nicht nachvollziehen bzw. kontrollieren lässt;
- Export-/Importfinanzierung von Hochrisikogütern bzw. in Länder, die Sanktionen, Embargos oder ähnlichen Maßnahmen internationaler Organisationen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterworfen sind;
- Transaktionen, bei denen Wertpapiere zu einem hohen Preis gekauft werden und mit einem erheblichen Verlust verkauft werden; dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Werte von einer Person auf eine andere übertragen werden;
- Kauf und Verkauf von nicht gelisteten Wertpapieren mit einer großen Preisdifferenz innerhalb einer kurzen Zeitspanne; dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Werte von einer Person auf eine andere übertragen werden;
- Aktivierung inaktiver Konten ohne plausiblen Grund;
- kostspielige Umstrukturierung von Transaktionen ohne erkennbaren Grund.

96 Für Versicherungsunternehmen können u.a. folgende Fälle eine mögliche Auffälligkeit darstellen und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten;
- hohe Einmalerläge (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen);
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen auftreten;
- wiederholte Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
- ungewöhnlich hohe kontoungebundene Transaktionen;
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden;
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen;
- eine die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlung;
- geringes Interesse am Versicherungsertrag.

4.2. MÖGLICHE AUFFÄLLIGKEITEN HINSICHTLICH DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

97 Folgende Auffälligkeiten in einer Geschäftsbeziehung können ein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss;

- Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind;
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen;
- Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft hinsichtlich Kenntnis des Geschäftes, Alter etc.;
- auffälliges Verhalten des Kunden z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte;
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen;
- unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften;
- Kunden, die den direkten Kontakt zum beaufsichtigten Unternehmen auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen.

5. WEITERE MATERIALIEN

BVT, Verfassungsschutzberichte

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/

Egmont Group, 100 Cases

<http://www.egmontgroup.org/library/cases>

EU, Financial Sanctions List

http://ec.europa.eu/external_relations/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm

FATF, Money Laundering & Terrorist Financing Typologies Reports

http://www.fatf-gafi.org/findDocument/0,3354,en_32250379_32237202_1_43383847_1_1_1,00.html

Meldestelle Geldwäsche, Jahresberichte der Meldestelle Geldwäsche

http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx

Wolfsberg Group, Wolfsberg Statement on AML Screening, Monitoring and Searching 2009 Principles TF und Monitoring

http://www.wolfsberg-principles.com/pdf/Wolfsberg_Monitoring_Screening_Searching_Paper-Nov_9_2009.pdf

Homepage des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt

<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>

Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/eu-sanktionen-zustaendige-behoerden.html>

Die in diesem FMA-Rundschreiben angegebenen Links sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Rundschreibens gültig.